



TOP 7

Veränderung der Verteilgrundsätze (Beilage 32)**Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 7. Juli 2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

I. Über was abgestimmt wird

Im Rahmen der 14. Sitzung der 15. Evangelischen Landessynode am 24. November 2015 brachte der Vorsitzende des Finanzausschusses Michael Fritz im Rahmen des Berichts des Finanzausschusses einen Antrag in die Synode ein, der das Ziel hatte, die sogenannten Verteilgrundsätze zu ändern. Die Änderung der „Grundsätze zur Festlegung und Feststellung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)“, in der Rechtsammlung die Nr. 885 wurde mit den Worten eingeführt: „Deshalb sieht der Finanzausschuss die Notwendigkeit, die Verteilgrundsätze zu verändern, weshalb ich den Änderungsantrag Nr. 57/15: Veränderung der Verteilgrundsätze, einbringe.“

Ein Änderungsantrag im Sinne der Geschäftsordnung der Synode beziehen sich jedoch stets auf einen Antrag, der (daher der Begriff) geändert werden soll. Hier soll jedoch kein Antrag geändert werden, sondern die Grundsätze. Es handelt sich also entgegen der Ankündigung, die sich bis in die Tagesordnung der heutigen Sitzung zieht, um einen Antrag.

II. Was soll geändert werden?

Während unsere Landeskirche ihre verfügbaren Mittel bis in die 90er Jahre hinein dort zuwies, wo ein „Bedarf“ glaubhaft gemacht werden konnte, wurde dieses System in den 90ern durch Etats abgelöst, mit denen die jeweiligen Arbeitsfelder auskommen müssen. Am 11. März 1995 verabschiedete die Landessynode die besagten „Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer“, um die Verteilung der Mittel, die den Kirchengemeinden zustehen, zu regeln.

Überwiegend geschieht das nach dem Verteilschlüssel der Biberacher Tabelle. In wenigen Fällen werden Aufgaben als „Vorwegentnahme“ finanziert, etwa bei der Telefonseelsorge u. a. Dieses Zuweisungssystem soll für eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der Mittel sorgen, wobei vorausgesetzt wird, dass der Bedarf und das System jeweils weitgehend konstant bleibt. In der Einbringungsrede formuliert daher Michael Fritz: „Gerade aber in Zeiten großer struktureller Veränderungen kann die Biberacher Tabelle nicht das Allheilmittel sein, sondern benötigt wird auch ein Baustein für Projektfinanzierung.“

Drei Änderungen sollten mit einer Änderung der Verteilgrundsätze nun möglich werden und stehen immer wieder in den Stellungnahmen von Finanzausschuss und Strukturausschuss im Mittelpunkt:

1. Vorwegentnahmen
2. Sonderbedarf: Globale Zuweisungen
3. Zuweisungen nach dem Pro-Kopf-Prinzip

... und die Möglichkeit, alles miteinander zu kombinieren. – Es entspannt sich ein längerer Klärungsprozess zwischen den Beteiligten mit Stellungnahmen des Finanzausschuss vom 11. Mai 2016 und des Strukturausschuss vom 13. Mai 2016, zwei Arbeitspapiere des Oberkirchenrats und einer ausgiebigen Diskussion im Rechtsausschuss.

III. Der nun vorgelegte Entwurf des Rechtsausschusses (Beilage 32) im Detail

Der Gesamt-Verteilbetrag nach der Biberacher Tabelle ergibt sich aus dem Gesamtanteil des Kirchensteueraufkommens, der den Kirchengemeinden zusteht (unter I. und III. geregelt) abzüglich der Zuweisungen zum Ausgleichsstock (unter II. geregelt) sowie der Zuführungen und Entnahmen zur Ausgleichsrücklage (unter IV. geregelt).

Die Entnahme unter II. Ausgleichsstock wird ergänzt um IIa. Sonderbedarf und soll zukünftig zur Abdeckung bestimmter, klar begrenzter Sonderbedarfe dienen, die durch kein allgemeines Merkmal erfasst werden können (Absatz 1). So können hiermit zukünftig z. B. die Zusammenlegung von Kirchengemeinden, Strukturveränderungen durch Bildung von Verbundkirchengemeinden und weitere Maßnahmen, die im Interesse der Landeskirche sind, unterstützt werden.

Die Förderung bestimmter zielgerichteter Projekte von Kirchengemeinden war bisher nur als Empfehlung möglich. Die Mitglieder der Landessynode mögen hier etwa an die Sonderzuweisungen zur Förderung des Reformationsjubiläums denken. Durch Absatz 2 soll eine solche Förderung durch speziell hierfür bereitgestellte Mittel möglich werden.

Die Ergänzung Abschnitt III eröffnet neben der Möglichkeit globaler Zuweisungen die Möglichkeit, dass Mittel der Landeskirche, die für Dritte gedacht sind, unter bestimmten Umständen auch von Kirchengemeinden in Anspruch genommen werden können.

IV. Stellungnahme des Kirchengemeindetags

In der Stellungnahme des Kirchengemeindetags wird u. a. die Frage aufgeworfen, was ein Sonderbedarf ist, wer über die Anträge entscheidet, was mit Mitteln geschieht, die das Gestaltungsrecht der Kirchengemeinden tangieren und nicht genutzt werden.

Was ein *Sonderbedarf* ist, ist aus Sicht des Rechtsausschusses in der Vorlage selbst hinreichend geregelt: „ein BESTIMMTER, von der LANDESKIRCHE veranlasster VORLÄUFIGER Sonderbedarf EINZELNER Kirchengemeinden“. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Wer über Anträge entscheidet, ist sachgemäß mit dem jeweiligen Sonderbedarf zu klären. *Nicht abgerufene oder nicht genutzte Mittel* können in die Ausgleichsrücklage zurückfließen und damit der Gesamtheit der Kirchengemeinden wieder zugutekommen.

V. Empfehlung

Der nun vorliegende Entwurf des Rechtsausschusses (Beilage 32) verbindet die Intention von Finanz- und Strukturausschuss zur leichteren Förderung notwendiger Projekte mit deutlichen Vorgaben. Damit ist sichergestellt, dass sich an den bisherigen Verteilprinzipien nichts ändert, die Landessynode zur Bewältigung besonderer Herausforderungen nun aber auch besondere Mittel einsetzen kann. Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses,
Thomas Wingert